

**Tarifvertragsparteien**

Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. Alexander-von-Humboldt-Straße 4, 53604 Bad Honnef
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt - Bundesvorstand Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

**Fachlicher Geltungsbereich**

Die Tarifverträge gelten für Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues (Gala), die fortgesetzt und ausschließlich oder überwiegend folgende Arbeiten ausführen, soweit sie der Unfallversicherung bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft unterliegen: Herstellen und Unterhalten von Außenanlagen in den Bereichen des privaten und öffentlichen Wohnungsbaues (Hausgärten, Siedlungsgrün, Dach- und Terrassengärten u.ä.), der öffentlichen Bauten (Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude, Kasernen u.ä.), des kommunalen Grüns (städtische Freiräume, Grünanlagen, Parks, Friedhöfe u.ä.) und des Verkehrsbegleitgrüns (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze u.ä.); Herstellen und Unterhalten von Sport- und Spielplätzen, Außenanlagen an Schwimmbädern, Freizeitanlagen u.ä.; Herstellen und Unterhalten von Sicherungsbauwerken in der Landschaft mit lebenden und nicht lebenden Baustoffen; Herstellen und Unterhalten von vegetationstechnischen Baumaßnahmen zur Landschaftspflege und zum Umweltschutz; Dräng-, Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten.

**Persönlicher Geltungsbereich**

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

**Laufzeit Tarifverträge**

Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer	vom 20.12.1995 in der Fassung vom 05.03.2007 allgemeinverbindlich ab 01.04.2007 <a href="#">BAnz AT 18.08.2021 B2</a> (erneuert)
Bundesrahmentarifvertrag für Angestellte	gültig ab 01.01.1996 (TV vom 20.12.1995)
Bundeslohntarifvertrag	gültig ab 01.07.2023 in Verbindung mit der Protokollnotiz vom 25.07.2023
Bundesgehaltstarifvertrag	gültig ab 01.07.2023 in Verbindung mit der Protokollnotiz vom 25.07.2023
Tarifvertrag über Auszubildendenvergütung	gültig ab 01.07.2023

**Lohngruppen**

Lohngruppe 1 <u>Baustellen- und Ausbildungsleiter</u> Meister des Gala oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die ständig verantwortlich in der Regel unter eigener Mitarbeit, mit Baustellenleitung und Baustellenabwicklung beauftragt ist und andere Arbeitnehmer beaufsichtigt.
Lohngruppe 2 <u>Landschaftsgärtner-Vorarbeiter</u> Meister des Gala oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die ständig verantwortlich unter eigener Mitarbeit mit der Durchführung von Teilarbeiten innerhalb einer Baustelle und der selbstständigen Abwicklung kleinerer Baustellen beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen.

Lohngruppe 3	<u>Landschaftsgärtner-Meister</u>
Lohngruppe 4	<p><u>Landschaftsgärtner</u> Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Gala oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten und <u>Gärtner</u> mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten</p> <p>4.1 <u>nach 3-jähriger</u> ununterbrochener Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Gala,  4.2a <u>nach 18-monatiger</u> ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Gala (<u>Ecklohn</u>),  4.2b <u>bis zu 18-monatiger</u> ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Gala  4.3 <u>nach 3-jähriger</u> ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Gala, die ständig fachbezogene Arbeiten <u>selbstständig</u> verrichten,  4.4 <u>mit bis zu 3-jähriger</u> ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Gala, die ständig fachbezogene Arbeiten <u>selbstständig</u> verrichten,  4.5 <u>nach 3-jähriger</u> ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Gala, die ständig fachbezogene Arbeiten <u>unter Anleitung</u> verrichten,  4.6 <u>mit bis zu 3-jähriger</u> ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Gala, die ständig fachbezogene Arbeiten <u>unter Anleitung</u> verrichten.</p>
Lohngruppe 5	<p>5.1 <u>Maschinisten</u> - Arbeitnehmer, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Maschinisten eine Prüfung gemäß den geltenden Prüfungsvorschriften mit Erfolg abgelegt haben oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die überwiegend als Maschinisten tätig sind.  5.2 <u>Fahrer</u> - Arbeitnehmer, die die Prüfung als Berufskraftfahrer nach der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung abgelegt haben oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die überwiegend als LKW-Fahrer im Güterkraftverkehr eingesetzt werden.</p>
Lohngruppe 6	<p>Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die in ihrem Beruf tätig sind, die nicht der Lohngruppe 4 angehören oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten</p> <p>6.1 <u>nach 3-jähriger</u> ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Gala, die ständig fachbezogene Arbeiten <u>selbstständig</u> verrichten,  6.2 <u>mit bis zu 3-jähriger</u> ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Gala, die ständig fachbezogene Arbeiten <u>selbstständig</u> verrichten,  6.3 <u>nach 3-jähriger</u> ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Gala, die ständig fachbezogene Arbeiten <u>unter Anleitung</u> verrichten,  6.4 <u>mit bis zu 3-jähriger</u> ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Gala, die ständig fachbezogene Arbeiten <u>unter Anleitung</u> verrichten.</p>
Lohngruppe 7	<p>Arbeitnehmer mit oder ohne abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz</p> <p>7.1 die <u>ständig angelernte</u>, fachbezogene Arbeiten <u>selbstständig</u> verrichten,  7.2 die <u>mindestens 3 Jahre</u> ununterbrochen in den <u>Lohngruppen 7.3 oder 7.4</u> in Betrieben des Gala beschäftigt waren und auch anspruchsvolle Pflegearbeiten ausführen,  7.3 die <u>ständig fachbezogene</u> Arbeiten <u>unter Anleitung</u> verrichten,  7.4 die ununterbrochen <u>mindestens 3 Jahre</u> in der <u>Lohngruppe 7.5</u> in Betrieben des Gala beschäftigt waren und auch Pflegearbeiten ausführen,  7.5 die mit <u>einfachen Arbeiten</u> beschäftigt werden,  7.6 Jugendliche und berufsschulpflichtige Arbeitnehmer <u>ab dem 17. Lebensjahr</u>.</p>

Lohngruppe 8	
8.1	<u>Fachagrarwirte Baumpflege</u> und Baumsanierung mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Gala, die <u>ständig verantwortlich</u> , unter <u>eigener Mitarbeit</u> , mit der Durchführung oder <u>selbstständigen Abwicklung</u> von Baumfällarbeiten sowie Baumpflege- und Baumsanierungsmaßnahmen beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen.
8.2	<u>Fachagrarwirte Baumpflege</u> mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Gala <u>nach 3-jähriger ununterbrochener Tätigkeit</u> als Fachagrarwirt Baumpflege, die ständig in der Baumpflege tätig sind.
8.3	<u>Fachagrarwirte Baumpflege</u> mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Gala mit <u>bis zu 3-jähriger ununterbrochener Tätigkeit</u> als Fachagrarwirt Baumpflege, die ständig in der Baumpflege tätig sind.
8.4	<u>Baumarbeiter European Treeworker</u> mit Ersthelferausbildung und Anpassungsfortbildung in der Seilklettertechnik, die ständig in der Baumpflege tätig sind".

## Gehaltsgruppen

<b>Technische Angestellte und Meister</b>	
Gehaltsgruppe T1	Gartenbautechnische Angestellte mit überwiegend <u>schematischer Tätigkeit</u> , für die eine <u>Berufsausbildung nicht erforderlich</u> ist.
Gehaltsgruppe T2	Gartenbautechnische Angestellte mit <u>kleineren Arbeitsbereichen</u> bzw. <u>einfacheren</u> Tätigkeiten, die nach <u>ständiger Anweisung</u> arbeiten. Mit abgeschlossener Ausbildung, Meisterprüfung, Technikerprüfung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.
Gehaltsgruppe T3	Gartenbautechnische Angestellte mit <u>größeren Arbeitsbereichen</u> bzw. <u>schwieriger</u> Tätigkeit, die nach <u>allgemeiner Anweisung</u> arbeiten. Mit Meisterprüfung, Technikerprüfung, Fachschulausbildung, mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.
Gehaltsgruppe T4	Gartenbautechnische Angestellte mit <u>verantwortungsvoller Tätigkeit</u> , die in nicht unerheblichem <u>Umfange selbstständige</u> Leistungen erfordert. Mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule. abgeschlossener Hochschulausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.
Gehaltsgruppe T5	Gartenbautechnische Angestellte in <u>verantwortlichen</u> Tätigkeiten, die <u>überwiegend selbstständige</u> Leistungen erfordern. Mit abgeschlossener Hochschulausbildung, abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.
Gehaltsgruppe T6	Gartenbautechnische Angestellte, die sich dadurch <u>aus der Gruppe T 5 herausheben</u> , dass ihnen die <u>selbstständige Leitung</u> eines Betriebes oder einer selbstständigen Betriebsabteilung übertragen ist.
Gehaltsgruppe T7	Gartenbautechnische Angestellte, die sich dadurch <u>aus der Gruppe T 5 herausheben</u> , dass ihnen die <u>selbstständige Leitung</u> eines <u>größeren Betriebes</u> übertragen ist (als größere Betriebe sind in der Regel solche mit durchschnittlich mehr als 60 Beschäftigten anzusehen).
<b>Kaufmännische Angestellte</b>	
Gehaltsgruppe K1	Kaufmännische Angestellte mit <u>überwiegend mechanischer oder schematischer</u> Tätigkeit, für die eine <u>Berufsausbildung nicht erforderlich</u> ist.
Gehaltsgruppe K2	Kaufmännische Angestellte mit <u>einfacher</u> kaufmännischer Tätigkeit.
Gehaltsgruppe K3	Kaufmännische Angestellte, die unter <u>Anleitung schwierigerer Arbeiten</u> erledigen, mit kaufmännischer Berufsausbildung, Handelsschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Gehaltsgruppe K4	Kaufmännische Angestellte, die nach <u>allgemeiner Anweisung schwierigere Arbeiten</u> erledigen und in <u>erheblichem Umfang</u> (erheblich - mehr als ein Drittel) <u>selbstständige Leistungen</u> erbringen. Mit kaufmännischer Berufsausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.
Gehaltsgruppe K5	Kaufmännische Angestellte mit <u>besonders verantwortlicher Tätigkeit</u> , die <u>überwiegend selbstständige Leistungen</u> erbringen.
Gehaltsgruppe K6	Kaufmännische Angestellte als <u>selbstständige Leiter</u> eines Betriebes oder selbstständiger Betriebsabteilungen
Gehaltsgruppe K7	Kaufmännische Angestellte als <u>selbstständige Leiter größerer Betriebe</u> (als größere Betriebe sind in der Regel solche mit durchschnittlich mehr als 60 Beschäftigten anzusehen).

### Stundenlöhne gemäß Bundeslohntarifvertrag in €

	01.07.2023	01.07.2024
Lohngruppe 1	24,58	25,54
Lohngruppe 2	21,74	22,59
Lohngruppe 3	20,78	21,59
Lohngruppe 4.1	19,84	20,61
Lohngruppe 4.2a	18,87	19,61
Lohngruppe 4.2b	17,92	18,62
Lohngruppe 4.3	18,87	19,61
Lohngruppe 4.4	17,92	18,62
Lohngruppe 4.5	17,92	18,62
Lohngruppe 4.6	17,46	18,14
Lohngruppe 5.1	18,87	19,61
Lohngruppe 5.2	18,87	19,61
Lohngruppe 6.1	19,35	20,10
Lohngruppe 6.2	18,41	19,13
Lohngruppe 6.3	17,82	18,51
Lohngruppe 6.4	17,46	18,14
Lohngruppe 7.1	17,46	18,14
Lohngruppe 7.2	16,61	17,26
Lohngruppe 7.3	16,08	16,71
Lohngruppe 7.4	15,11	15,70
Lohngruppe 7.5	14,33	14,89
Lohngruppe 7.6 gesetzlicher Mindestlohn	12,21 ab 01.01.2024 12,41	12,69 ab 01.01.2025 12,82
Lohngruppe 8.1	20,88	21,69
Lohngruppe 8.2	19,94	20,61
Lohngruppe 8.3	18,87	19,61
Lohngruppe 8.4	16,83	17,49

## Monatsgehälter gemäß Bundesgehaltstarifvertrag in €

<b>Technische Angestellte / Meister</b>	01.07.2023	01.07.2024
Gehaltsgruppe T1 im 1. Jahr	2.346,73	2.438,26
Gehaltsgruppe T1 im 2. und 3 Jahr	2.607,48	2.709,17
Gehaltsgruppe T1 ab 4 Jahr	2.803,04	2.912,36
Gehaltsgruppe T2 im 1. Jahr	2.888,29	3.000,93
Gehaltsgruppe T2 im 2. und 3 Jahr	3.209,21	3.334,37
Gehaltsgruppe T2 ab 4 Jahr	3.449,90	3.584,45
Gehaltsgruppe T3 im 1. Jahr	3.610,36	3.751,16
Gehaltsgruppe T3 im 2. und 3 Jahr (Eckgehalt)	4.011,51	4.167,96
Gehaltsgruppe T3 ab 4 Jahr	4.312,37	4.480,56
Gehaltsgruppe T4 im 1. Jahr	4.151,91	4.313,84
Gehaltsgruppe T4 im 2. und 3 Jahr	4.613,24	4.793,15
Gehaltsgruppe T4 ab 4 Jahr	4.959,23	5.152,64
Gehaltsgruppe T5 im 1. Jahr	4.512,95	4.688,96
Gehaltsgruppe T5 im 2. und 3 Jahr	5.014,39	5.209,95
Gehaltsgruppe T5 ab 4 Jahr	5.390,47	5.600,70
Gehaltsgruppe T6	5.054,50	5.251,63
Gehaltsgruppe T7	5.596,06	5.814,30
<b>Kaufmännische Angestellte</b>		
Gehaltsgruppe K1 im 1. Jahr mindestens gesetzlicher Mindestlohn	1.989,66 ab 01.01.2024	2.067,26 ab 01.01.2025
Gehaltsgruppe K1 im 2. und 3 Jahr	2.210,74	2.296,96
Gehaltsgruppe K1 ab 4 Jahr	2.376,54	2.469,23
Gehaltsgruppe K2 im 1. Jahr	2.166,28	2.250,76
Gehaltsgruppe K2 im 2. und 3 Jahr	2.406,97	2.500,84
Gehaltsgruppe K2 ab 4 Jahr	2.587,44	2.688,35
Gehaltsgruppe K3 im 1. Jahr	2.888,34	3.000,99
Gehaltsgruppe K3 im 2. und 3 Jahr	3.209,21	3.334,37
Gehaltsgruppe K3 ab 4 Jahr	3.449,90	3.584,45
Gehaltsgruppe K4 im 1. Jahr	3.610,36	3.751,16
Gehaltsgruppe K4 im 2. und 3 Jahr (Eckgehalt)	4.011,51	4.167,96
Gehaltsgruppe K4 ab 4 Jahr	4.312,38	4.480,56
Gehaltsgruppe K5 im 1. Jahr	4.332,44	4.501,41
Gehaltsgruppe K5 im 2. und 3 Jahr	4.813,84	5.001,58
Gehaltsgruppe K5 ab 4 Jahr	5.174,89	5.376,71
Gehaltsgruppe K6	5.054,52	5.251,65
Gehaltsgruppe K7	5.596,12	5.814,37

**Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €**

<b>3-jährige Ausbildung</b>	01.07.2023	01.07.2024
1. Ausbildungsjahr	1.020,00	1.060,00
2. Ausbildungsjahr	1.130,00	1.180,00
3. Ausbildungsjahr	1.240,00	1.290,00
<b>2-jährige Ausbildung</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.020,00	1.060,00
2. Ausbildungsjahr	1.240,00	1.290,00

**Regelarbeitszeit**

39,0 h/Woche  $\triangleq$  169,0 h/Monat

**Urlaubsdauer**

30 Arbeitstage

**Urlaubsgeld**

Keine Regelung

**Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)**

gewerbliche Arbeitnehmer	0,31 € x geleistete Arbeitsstunden in den Monaten Juli bis Dezember
Angestellte	0,26 € x geleistete Arbeitsstunden in den Monaten Juli bis Dezember
Auszubildende	0,15 € x geleistete Arbeitsstunden in den Monaten Juli bis Dezember

**Vermögenswirksame Leistungen**

Keine Regelung

**Zulagen**

Überstunden	25%
Sonntagsarbeit	50%
Gesetzliche Feiertage	150%
Nachtarbeit (22 – 6 Uhr)	20%